Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 03 **Wriezen, den 01.03.2011** **11. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Ausschreibung einer Ausbildungsstelle im Amt Barnim-Oderbruch ..... S. 1
- Ersatzbekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 16.12.2010 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 27.01.2011 ..... S. 2
- Bekanntmachung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin ..... S. 3
- Ersatzbekanntmachung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung - Vorgabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 3
- Ersatzbekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 31.01.2011 ..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Geimeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung) ... S. 4
- Satzung der Geimeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung) ..... S. 4-6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin v. 06.01.2011 ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin v. 03.02.2011 ..... S. 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkungen Güstebieser Loose, Harnekop, Heinrichshof, Herzhorn, Karlshof, Kerstenbruch, Möglin, Neulietzegöricke, Prötzel, Reichenow und Sternebeck ..... S. 7-10
- Informationen der Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flurstücke – Flora-Fauna-Habitat-Management für die FFH-Gebiete Biesdorfer Kehlen, Trockenrasen Wriezen und Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal S. 10/11
- Bekanntmachung der Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Güstebieser Loose im Bereich der Gemeinde Neulewin ..... S. 11

Nichtamtlicher Teil

- Information der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin ..... S. 12
- Information „Unternehmer-Sprechtag für die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch 2011 ..... S. 14
- Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 14
- Information Oderbruch-Arche ..... S. 15
- Werbung ..... S. 16

Ausschreibung einer Ausbildungsstelle

Das Amt Barnim-Oderbruch bildet auch ab kommendem Ausbildungsjahr wieder

Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung –

aus.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt an der Brandenburgischen Kommunalakademie, am Oberstufenzentrum sowie im Ausbildungsbetrieb.
Hierbei durchlaufen die Auszubildenden alle Fachbereiche in der Verwaltung.

Die Bewerber/Innen, die Interesse haben, sich in dieser Fachrichtung ausbilden zu lassen, sollten über eine gute abgeschlossene Schulbildung (Fachoberschulreife bzw. Abitur) verfügen. Gute Deutsch-, Mathe- und Englischkenntnisse sowie PC Kenntnisse sind selbstverständlich. Die Bewerber/Innen sollten auch Freude am Umgang mit Menschen und die Bereitschaft in einer Behörde zu arbeiten mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre, Qualifikationsnachweise etc.) können bis zum 11.03.2011 an das Amt Barnim-Oderbruch, zu Händen Frau Borkert, Zimmer 204, gesandt werden.
Für die eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen sollten frankierte Umschläge beigefügt werden.

Bliesdorf

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen ,den 08.02.2011

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 07.02.2011 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf zu jedermanns Einsicht

vom 10. März 2011 bis zum 11. April 2011

im Amt Barnim-Oderbruch,
Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 16.12.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20101216/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz, vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung, zu befreien. Des Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: .11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20101216/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf eines Grundstückes.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.01.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110127/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin wird wie folgt geändert werden soll:

1. Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen des Flurstücks 113 und 114, Flur 2, Gemarkung Neutrebbin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ geändert werden.
   Die Lage der Plangebiete ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die Gemeinde Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110127/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Dem Antrag der Biogas Neutrebbin GmbH und Co. KG i.G., vertreten durch Herrn Horst Ostendorf, Bahnhofstraße 24, 15320 Neutrebbin, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin zu und beschließt für das Gebiet südlich der bestehenden Milchviehanlage die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.
   Im Plangebiet liegen Teilflächen der Flurstücke 113 und 114 der Flur 2, Gemarkung Neutrebbin. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen.
2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Realisierung und den Betrieb von Biogasanlagen einschließlich etwaiger Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung

Die von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01658-10-25, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, trat mit der Bekanntmachung am 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.0 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.
In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene vorhabenbe-

zogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01660-10-25, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung am 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 31.01.2011:

Beschluss Nr.: GV Oder/20110131/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf des unbebauten Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung

Gemeinde Prötzel

Die nachstehende **Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung)** vom 21.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in oben genannter enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 105 Einsicht nehmen.
Wriezen, den 08.02.2011
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in des Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 21.10.2010 folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Prötzel.
Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Prötzel als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.
   Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
4. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) sofern diese sich nicht auf eingefriedeten Grundstücken befinden, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. sonstige Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs auf eingefriedeten Grundstücken, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.
2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Das Amt Barnim-Oderbruch kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Gestaltung, Pflege und Förderung des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch die Wahrung und Wiederherstellung historisch gewachsener, straßenspezifischer Bepflanzungen
2. zur Bestandessicherung gefährdeter Baumarten;
3. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Strahlung Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4
Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
Insbesondere ist es verboten:

1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),

1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,

1.4 Anwendung von Herbiziden im Kronen- und Wurzelbereich.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Prötzel zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
   Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen.
   Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume, aber auch Obstbaumschnitte zur Ertragssteigerung, Wuchsbegrenzung oder Verjüngung

§ 5
Genehmigung, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. Ziffer 2 bis 4 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Oderaue richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:
Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig. Ist im unmittelbaren Bereich des zur Fällung beantragten Bereiches Aufwuchs vorhanden, der den Anforderungen handelsüblicher Baumschulware des Stammumfanges 12-14cm entspricht, so kann dieser als Ersatzpflanzung angerechnet werden. Dieser ist vom Antragsteller individuell zu kennzeichnen und ist dann entsprechend § 1 Satz 2 Nr.2 dieser Satzung geschützt. Für die Pflanzung veredelter Obstbäume sind als Ersatzpflanzungen Verdelungen von Hoch- und Halbstämmen zugelassen.
Das Amt Barnim-Oderbruch kann die die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend zu beeinflussen, sowie aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Baumes oder zur Erreichung des Schutzzweckes die Zahl der Ersatzpflanzungen herabsetzen. Ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Pflanzung von Sträuchern sinnvoll, so kann auch diese Ersatzpflanzung zugelassen oder gefordert werden.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Bäume oder Sträucher nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

(6) Für jede, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die binnen zweier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären.
Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es kann eine Pflanz- und Pflegekostenpauschale bei Bäumen von 30 % des Bruttowarenwertes und bei Sträuchern von 50 % des Bruttowarenwertes erhoben werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Barnim-Oderbruch unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 08.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage:

Baumarten im Sinne des § 4 Abs. 2 (2.) dieser Baumschutzsatzung sind nach Roter Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins), veröffentlicht durch das Landesumweltamt in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4 (2006):

- Bergulme Ulmus glabra
- Feldulme Ulmus minor
- Elsbeere Sorbus torminales

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 06.01.2011:

Beschluss Nr: GV R-M/20110106/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz, vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung, zu befreien. Des Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 3, Dagegen: 1, Enthaltung: 5

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 03.02.2011:

Beschluss Nr: GV R-M/20110203/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vereinbarung zu dem im Gemeindeeigentum stehenden Feuerwehrgebäude in der anhängenden Fassung. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Güstebieser Loose, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Harnekop, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.
Die Flächengröße der Flurstücke 107 (+131 qm), 218 (+692 qm) in der Flur 2 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Heinrichsdorf, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Herzhorn, Flur 1 bis 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.
Die Flächengröße des Flurstückes 17/120 (-511 qm) in der Flur 2 wurde um den Klammerwert verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Karlshof , Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Kerstenbruch, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Möglin , Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neulietzegöricke, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Prötzel, Flur 1 bis 23

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.
Die Flächengröße der Flurstücke 12 (-49 qm), 180 (-270 qm) in der Flur 20 und 12 (+145 qm) in der Flur 21 wurde in die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Reichenow, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Sternebeck , Flur 1 bis 5

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 21. März 2011 bis 21. April 2011**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 9. Februar 2011,

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

INFORMATION DER EIGENTÜMER UND NUTZER DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE

Flora-Fauna-Habitat-Managementplanung für die FFH-Gebiete Biesdorfer Kehlen, Trockenrasen Wriezen und Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal

für die FFH-Gebiete Biesdorfer Kehlen, Trockenrasen Wriezen und Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal erstellt die Arbeitsgemeinschaft Managementplanung „Anus/Rohner/Szamatolski“, beauftragt vom NaturSchutzFonds Brandenburg, einen FFH-Managementplan.

Die o.g. FFH-Gebiete sind Bestandteil der insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten, mit dem Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU, ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) werden für diese Schutzgebiete Managementpläne erstellt, in denen auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme, die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt werden.

Die Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen, Arten und Habitate fand 2010 statt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel wurden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erarbeitet, die erforderlich sind, um den bereits guten Erhaltungszustand zu sichern bzw. den mittleren bis schlechten zu verbessern. Sie werden in einer Maßnahmenkarte dargestellt.

Einzelne Maßnahmen können Flächen betreffen, die Sie bewirtschaften bzw. sich in Ihrem Eigentum befinden. Mit den bislang bekannten Eigentümern und Nutzern sind bereits Gespräche geführt worden. Sie werden nunmehr darüber informiert, dass die Maßnahmenkarte im Internet über den Link

http://www.naturschutzfonds.de/index.php?id=749

von Ihnen eingesehen werden kann. Sollten Sie hierzu Fragen, Anregungen oder Bedenken haben, bitten wir Sie, sich bis zum 18.03.2011 mit dem Büro der Arbeitsgemeinschaft FFH-Managementplanung „Alnus/Rohner/Szamatolski“ in Verbindung zu setzen:

Dr. Szamatolski + Partner GbR
Frau Maaß
Brunnenstraße 181
10119 Berlin
E-Mail: buero@szpartner.de
Telefon 030 – 280 81 44,
Telefax 030 – 283 27 67

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, können Sie sich an die o.a. Telefonnummer wenden.

Weitere Informationen über Natura 2000 erhalten Sie über den folgenden Link:
http://www.naturschutzfonds.de/unsere-arbeit-fuer-die-natur/natura-2000-managementplanung.html

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 17. März 2011 in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin
(Tel.: 033456-39960,
E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de)
in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Aktenzeichen: 09.53 – 1709

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Güstebieser Loose im Bereich der Gemeinde Neulewin

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 21. September 2010, eingegangen am 27. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorenstation Güstebiese, Lange Loose) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 383 (GB-Blatt 84) Flur 1 in der Gemarkung Güstebieser Loose in der Gemeinde Neulewin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1709** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 17. Januar 2011
Im Auftrag
(Grunenberg)

Ende des amtlichen Teils

Einladung

Am 19.03.2011 ab 15,30 Uhr findet in Güstebieser Loose im Bürgerhaus die **Frauentagfeier** statt . Dazu sind alle Frauen mit ihren Partnern herzlich eingeladen.

Die Vereine des Ortes und die Ortsvorsteherin von Güstebieser Loose

Die Neutrebbiner Streitschlichter machen sich fit

Alle Jahre wieder! Acht Streitschlichter der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin trafen sich vor den Weihnachtsferien 3 Tage lang in der Beherbergungsstätte Güstebieser- Loose. Mit vielen Fragen und großem Engagement trafen wir uns zur Konfliktlotsenausbildung, die es in sich haben sollte!
Diese Ausbildung galt dem Vertiefen der bisherigen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Mediation. Schüler im Alter zwischen 12 und 16 Jahren wurden unter der Leitung der Lehrerin Anne-Katrin Herzog dazu befähigt, in Konflikten nach den Grundsätzen der Mediation allparteilich zu vermitteln und interessengerechte Lösungen herbeizuführen.
Fleißig „ackerten“ alle Beteiligten mindestens 8 Stunden pro Tag, um in Rollenspielen praktisch zu üben und Sicherheit auf dem Gebiet der Streitschlichtung zu gewinnen. Der Spaß kam dabei auch nicht zu kurz. Ein ganz großes und dickes Lob geht an alle beteiligten Schüler, die in diesem Jahr phänomenale Eigeninitiative bewiesen.
Was bedeutet in diesem Falle Eigeninitiative? Ansinnen dieser Fahrt ist natürlich auch das Festigen und Motivieren der

Martin Busch

Schlichtergruppe. So stellten die Schüler neben dem zu absolvierenden Ausbildungsprogramm einen Plan auf die Beine, der sehr viel an Abwechslung und Kennenlernmöglichkeiten zu bieten hatte. Erfrischend und auflockernd empfanden alle die Schneeballschlacht zu Beginn. Ein Highlight mit viel Aufregung und Spannung wurde die Aktion: „Deutschland sucht den Superstreitschlichter“, dabei konnte jeder der Schlichter mit seinen eigenen besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie zum Beispiel Tanzen, Zaubern,… punkten. Hier holte sich zum Beispiel Martin Busch, der eine Unzahl an Witzen auf Lager hat, den Sieg nach Hause. Neben einem verschärften Uno-Spiel mit allen Teilnehmern und dem lieben Überraschungsbesuch unserer Schulleiterin Frau Kulke im Camp standen weiterhin ein Billiardturnier, eine Nachtwanderung und ein wärmendes Lagerfeuer auf dem Plan. Zimmerkontrollen verstanden sich von selbst. Erstmalig absolvierten in diesem Schuljahr alle Teilnehmer eine Prüfung, die eine Mediation zu einem vorgegebenen Streitfall beinhaltete. So konnten am 04. Januar 2011 folgenden Schülern bei einem feierlichen Anlass folgende Zertifikate zur bestandenen Prüfung durch die Schulleitung überreicht werden:
Sarah Pfänder, Juliane Rausch, Christian Niedballa, Gordon Hohensee und Martin Busch.
Alle weiteren Teilnehmer des Projektes besitzen im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres die Möglichkeit weiterhin kräftig zu trainieren und wiederholt eine Prüfung abzulegen. Im Ergebnis steht nun ein Team mit herausragenden Fähigkeiten auf dem Gebiet des Konfliktmanagements, mit hoher Eigeninitiative und Motivation.
Diese Fahrt war für alle Beteiligten eine intensive Erfahrung und ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit an unserer Schule gegen Gewalt und für Toleranz. Die Ausbildung wird in diesem Schuljahr in weiteren Trainingsstunden an der Schule fortgeführt.
Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Personen und Institutionen bedanken, die uns diese Fahrt ermöglichten: Danke dem Förderverein der Oderbruch- Oberschule Neutrebbin. Danke dem IOS- Regionalpartner Eberswalde. Danke der Oderbruch- Oberschule Neutrebbin. Danke Frau Rusche, der Wirtin der Beherbergungs- und Speisegaststätte Güstebieser- Loose!

A.-K. Herzog

KOCH und KUNST - Galerie im Oderbruch

Einladung zur Ausstellungseröffnung

Sonntag, 20. März 2011 um 14 Uhr in Groß Neuendorf

Sibylle Meister - licht.blicke - Malerei auf Papier und Leinwand

Ihre Malerei kommt vom gegenständlichen Arbeiten. Farben werden lasierend aufgetragen, dann folgt Schicht um Schicht. Sie spachtelt, übermalt, kratzt, collagiert, so dass sich die Form als räumliche Struktur in mehreren Schichten vom Grund des

Bildes aufbaut. Zeichnerische und malerische Elemente bestehen nebeneinander. Thematische Schwerpunkte sind Landschaften, Stadtbilder, Figuren/ Köpfe und Stillleben in Acryl, Öl und Gouache.

Einführende Worte: Heidrun Voigt
Musik: Gudrun Anders und Stefan Hessheimer
geöffnet: sonntags 14 - 18 Uhr
Ausstellungsdauer: 20.3. – 29.5.2011

Tafelrunden zur Ausstellung:
03.04. 13 Uhr Tafelrunde - Bärlauch, Kerbel und Anglerglück
24.04. 13 Uhr Tafelrunde zum Osterfest
01.05. 13 Uhr Tafelrunde: Kulinarischer Ausflug in den Mai

Kochkurse
02.04. 10 Uhr Kochkurs - Bärlauch, Kerbel und Anglerglück
17.04. 11 Uhr Kochkurs - Lamm und wilde Kräuter
08.05. 11 Uhr Kochkurs - Hähnchen liebt den Estragon
02.06. 11 Uhr Kochkurs - Spargel, Beeren und Filet

Fotokurse mit Stefan Hessheimer
09.04. 10 Uhr Fotokurs 1 mit Stefan Hessheimer
14.05. 11 Uhr Fotokurs 1 mit Stefan Hessheimer
16.05. 11 Uhr Fotokurs 1 mit Stefan Hessheimer am Montag für alle, die an Wochenenden nicht können

KOCH und KUNST, Galerie im Oderbruch, Poststraße 12, OT Groß Neuendorf, 15324 Letschin , 033478-4541; www.kochundkunst.de; www.fotokurse-im-oderbruch.de

Oderland – Übernachtungspavillon

ein Angebot an Investoren und Bauherren

für die Errichtung funktional gestalteter, hochwertiger, und kostengünstiger Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste, Radfahrer, Wanderer und Wassersportler.

Im Ergebnis eines einmaligen Architektenwettbewerbs wurden drei Modelle für temporäre Übernachtungsmöglichkeiten prämiert, geeignet für den Aufenthalt von 4 Personen mit niveauvoller Ausstattung, die keine Wünsche offen lässt.
Mit einer integrierten Übergangsheizung sind die ca. 30 m² großen Pavillons zuzüglich Terrasse von April bis Oktober nutzbar, können aber auch modellabhängig mit Kamin für eine Ganzjahresnutzung ausgestattet werden (zusätzliche Kosten).
Die Pavillons werden komplett geliefert und kosten bei einem Raumprogramm für 4 Personen ca. 30.000,00 EURO (ohne Erschließung, Freianlagen, Vermessung). Statik und Bauunterlagen sind vorhanden – eine standortabhängige Detailplanung ist jedoch noch notwendig.
Die Übernachtungspavillons in Holzrahmenkonstruktion incl. Dämmung sind mit Punktfundamenten in Beton gegründet und von außen mit einer Stülpschalung oder Beplankung versehen. Die Übernachtungspavillons sind komplett aus-

gestattet mit Elektrik, Lüftung, Heizung, Bad, Küche (einige Modelle sogar mit Schlaf- und Sitzmöbel).
Für ein vereinfachtes Bauantragsverfahren und Fördermittel für die Investition bis zu 45 % Zuschuss bemühen sich die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die Lokale Aktionsgruppe Oderland, ihr Ansprechpartner in allen Fragen zu den Oderland-Übernachtungspavillons.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Andreas Schmidt, Geschäftsführer der LAG Oderland.

Kontakt
Lokale Aktionsgruppe Oderland e.V.
Mahlerstr. 17, 16269 Wriezen
Tel.: (033456)71055;
E-Mail: info@lag-oderland.de

Vortrag und Beratung zum Heizen mit Holz

„Heizen mit Holz“ ist das Thema einer Informationsveranstaltung des Energiebüros MOL am 12. April 2011 um 18.00 Uhr im Saal im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in Wriezen. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Amt Barnim-Oderbruch und der Stadtverwaltung Wriezen und statt.
Fragen zum Heizen mit Stückholz, Hack-schnitzeln und Pellets, zu modernen Holzheizungen, gesetzlichen Bestimmungen, Förderungen und zum Bezug der notwendigen Holzbrennstoffe aus der Region beantwortet der Berater des Energiebüros MOL, Georg Stockburger.
Das Energiebüro MOL berät im Auftrag des Landkreises Märkisch-Oderland herstellerneutral Bürger, Kommunen und Unternehmen zum Heizen mit Holz.
Falls am 29. März nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden können, bietet das Energiebüro MOL im Rahmen des vom Bundeslandwirtschaftsministerium geförderten Projekts „Märkisch-Oderland geht den Holzweg“ jeweils mittwochs kostenlose Beratungen an. Um diese Beratung effektiv gestalten zu können ist eine Voranmeldung unter Tel. 03341 - 335 37 22 oder per Mail an energiebuero@stic.de notwendig.

Weitere Informationen unter
www.holzweg-mol.de
Heiner Grienitz
Energiebüro MOL

Ein feuchter **März**
ist des Bauern Schmerz.

Fürchte nicht den Schnee im **März**,
darunter wohnt ein warmes Herz.

Unternehmer-Sprechtag für die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch 2011

Die IHK Ostbrandenburg wird im Jahr 2011 den Service „IHK-Vor-Ort“ in Wriezen zielgerichtet weiterführen. Harald Wende, Referent „Starthilfe und Unternehmensförderung“, wird im Gebäude des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

am **15.03.2011 19.04.2011 17.05.2011**
21.06.2011

in der Zeit von **13:00 Uhr - 17:00 Uhr** Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Existenzgründern in persönlichen Einzelgesprächen beratend zur Verfügung stehen. An diesem Tag haben Sie Gelegenheit, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit zu besprechen.

Gesprächsthemen könnten sein:
- Existenzgründung
- Unternehmensfestigung
- Unternehmensnachfolge
- Krisenbewältigung
- Investitionsvorbereitung
- Finanzierung
- Fördermöglichkeiten
- Management und Betriebswirtschaft
- Brancheninformationen
- Kooperationsmöglichkeiten
- Gewerberecht
- Genehmigungen

Grundsätzlich entscheidet Ihr Anliegen! Wir kümmern uns darum!
Holen Sie sich Ihren individuellen Beratungstermin bei der IHK Ostbrandenburg unter:
Telefon: 0335 5621-1402
Fax: 0335 5621-1490
E-Mail: wende@ihk-ostbrandenburg.de
Das Angebot ist kostenfrei. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch März 2011

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
04.03./ 20:00	Karneval des NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	Neulewiner Karneval Club
05.03./ 19:30	Karneval des NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	Neulewiner Karneval Club
05.03.	Karneval des AKC e.V.	Turnhalle Altreetz	Altreetzer Karneval Club
05.03.	Nachtwäscheball des HSCC e.V.	Kellerstübchen Reichenow	Harnekoper-Sternebecker Karneval Club
06.03./ 14:00	Seniorenkarneval des NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	Neulewiner Karneval Club
08.03.	Frauentagsfeier	Saal der Agrarproduktion Altreetz	Gemeinde Oderaue OT: Altreetz
08.03.	Frauentagsfeier	Bliesdorf	Gemeinde Bliesdorf
11.03./ 20:00	Karneval des NGV	Gaststt. "Zum Feuchten Willi"	Neulietzegöricker Geselligkeitsverein
12.03./ 20:00	Karneval des NGV	Gaststt. "Zum Feuchten Willi"	Neulietzegöricker Geselligkeitsverein
19.03./ 15:30	Frauentagsfeier	Bürgerhaus Güstebieser-Loose	Vereine und Ortsvorsteher Güstebieser-Loose
26.03./ 15:30	Frauentagsfeier	Gaststt. "Zum Feuchten Willi"	Gemeinde Neulewin OT: Neulietzegöricke

Veranstaltungen in der Oderbruch-Arche

15320 Neutrebbin, Alttrebbiner Dorfstr. 11,
Tel.: 033474-38786, www.em-oderbruch.de

Februar -April 2011

regelmäßige Veranstaltungen

jeden Montag	14.00 Uhr	Handarbeitsgruppe für Jung und Alt
jeden Montag*	18.00 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg. Tarika Hoffmann
jeden Dienstag	18.00 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg. Wolfgang Gerstenberg
jeden Mittwoch*	17.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg. Tarika Hoffmann
jeden Donnerstag*	9.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg. Tarika Hoffmann

*Die Kurse beginnen ab 8. 2. 2011 - Informationen über Frau Hiller VHS Bad-Freienwalde 033444-6744

EM-Stammtisch

Der EM-Stammtisch findet zukünftig einmal im Quartal statt. Für individuelle Beratungen und Fragen wird um telefonische Terminvereinbarung unter 033474-38785 gebeten

4. März	18.30 Uhr	EM- Stammtisch EM-Anwendung in Haus und Garten

Sonderveranstaltungen

1. April	13.00 Uhr	EM-Praxistag EM im Frühjahr – Gartenvorbereitung und praktische Anwendung von EM Referentin: Tarika E. Hoffmann

Praxisbezogene Informationsabende zu alternativen Gesundheitswegen

3. März	19.00 Uhr	Klangschalentherapie – ein Weg zu innerer Harmonisierung Referentin: Monika Zwerschke – MET Therapeutin
17. Februar	19.00 Uhr	Familienstellen – die Möglichkeit aus einem anderen Blickwinkel
17. März		Erkenntnisse über Problemzusammenhänge in Familien zu erhalten.
19. April		Aufsteller: Andre Jochmann (Heilpraktiker aus Wilhelmsaue); Kostenbeitrag 10.- € pro Person
7. April	19.00 Uhr	Gesundheit und Krankheit aus schamanischer Sicht Referentin:Marion Tründelberg (Heilpraktikerin aus Eberswalde)

Pressemitteilung

Oderbruch-Arche – das Frühjahrsprogramm ab Februar 2011

Neben vier regelmäßigen Yoga-Kursen und der Handarbeitsgruppe setzt EM-Oderbruch auch im Frühjahr 2011 seine Angebote zu ganzheitlichen Gesundheitswegen fort.

Die Vortragsreihe beginnt am 10. Februar, um 19.00 Uhr, mit einem Thema, das in dieser immer hektischer werdenden Zeit jedem helfen kann: „Wie kann ich leichter entspannen und zur Ruhe kommen lernen?“ Referentin ist Tarika E. Hoffmann, Yoga- und Meditations-lehrerin und Vorsitzende des EM-Oderbruch e.V.

Die Veranstaltungen zum Thema „Familienstellen“ mit Andre Jochmann fanden im vergangenen Jahr so großen Anklang, dass es auch in diesem Jahr an jedem 3. Donnerstag Familienaufstellungen geben wird. Der erste Termin in diesem Jahr findet am 17. Februar, um 19.00 Uhr statt.

Am 3. März, um 19.00 Uhr referiert Monika Zwerschke - MET Therapeutin zur heilsamen Wirkung der Klangschalentherapie und demonstriert praktisch, wie diese speziellen Klangschalen helfen können, das innere Wohlbefinden zu steigern.

Den erste EM-Stammtisch veranstaltet der Verein am 4. März, um 18.30 Uhr, zu dem Thema „EM-Anwendung in Haus und Garten“. Für anderweitige Fragen zur Anwendung von EM kann unter 033474-38785 ein individueller Beratungstermin vereinbart werden.
Am 1. April wird es dann praktisch. Frau Hoffmann, die Vorsitzende des EM-Oderbruch e.V. erläutert Interessierten an diesem Praxistag, wie aus EM1 EM –a vermehrt und wie EM nutzvoll im eigenen Garten und Teich eingesetzt werden kann.

Am 7. April, um 19.00 Uhr, gibt Marion Tründelberg (Heilpraktikerin aus Eberswalde) einen Einblick in eine alte Heilkunst, sie referiert zu Gesundheit und Krankheit aus schamanischer Sicht. Alle Vorträge finden auf Spendenbasis statt.
Das komplette Frühjahrsprogramm kann auf der Homepage des Vereins www.em-oderbruch.de unter „Termine“ eingesehen werden.

Adresse:
EM-Oderbruch e.V. „Oderbruch-Arche“, Alttrebbiner Dorfstr. 11
15320 Neutrebbin OT Alttrebbin ,
weitere Infos unter Tel.: 033474-38786

Seminar „Rauchfrei in fünf Stunden“ in Eisenhüttenstadt

Die „Plattform Rauchfreie Gemeinde“ bietet am Samstag, den 12. März, um 10.00 Uhr in der Betriebs-Krankenkasse, Werkstr. 10, 15890 Eisenhüttenstadt, ein Seminar „Rauchfrei in 5 Stunden - ohne Entzugserscheinungen oder Gewichtsprobleme“ an - Seminarleitung: Hr. Dipl. Psych. Ralph Zallmann. Das Seminar ist für alle Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos. Anmeldung, weitere Termine und Info unter: Telefon 0800-62 94 93 5 kostenfrei

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig

Fahrzeug-beschriftung

Tel. 03346-327

www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de

Danksagungen
für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

Dieser Werbeplatz kann schon in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes Ihnen gehören.

Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt (April 2011) ist der 15.03.2011

Und der Nachbar hat gestaunt ..
über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab **10. März 2011** Baumschul-Verkauf, Stauden
ab 21. April 2011 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

16. 04. 2011
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Satz Anzeigen Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.